



Bundesministerium
des Innern

Korruptionsprävention in der Bundesverwaltung

Jahresbericht 2010

Stand: 16.06.2011

Inhaltverzeichnis

I.	Vorbemerkung	4
II.	Überblick über die Korruptionsfälle des Jahres 2010	5
III.	Schwerpunkte	5
1.	Verbesserung der Aus- und Fortbildung	5
2.	Wirksame Anlaufstelle für Beschäftigte, Bürgerinnen und Bürger ..	6
IV.	Stand der Umsetzung der Richtlinie im Übrigen	6
1.	Besonders korruptionsgefährdete Arbeitsgebiete	7
2.	Konsequente Anwendung des Rotationsgebotes für besonders korruptionsgefährdete Arbeitsgebiete	9
3.	Dienst- und Fachaufsicht	12
4.	Mehr-Augen-Prinzip und Transparenz	13
5.	Ansprechperson für Korruptionsprävention	14
6.	Sensibilisierung der Beschäftigten	16
7.	Aus- und Fortbildung	17
V.	Schadensfeststellung und -regulierung	18
VI.	Fazit und Ausblick	18
Tabelle 1	Feststellung und Analyse besonders korruptionsgefährdeter Arbeitsgebiete in obersten Bundesbehörden	20
Tabelle 2	Feststellung und Analyse besonders korruptionsgefährdeter Arbeitsgebiete in Geschäftsbereichsbehörden	21
Tabelle 3	Personalrotation in besonders korruptionsgefährdeten Arbeitsgebieten in den obersten Bundesbehörden	22
Tabelle 4	Personalrotation in besonders korruptionsgefährdeten Arbeitsgebieten der Geschäfts-bereichsbehörden	23
Tabelle 5	Ansprechpersonen in obersten Bundesbehörden	24
Tabelle 6	Ansprechpersonen in Geschäftsbereichsbehörden	25
Tabelle 7	Sensibilisierung der Beschäftigten in obersten Bundesbehörden	26
Tabelle 8	Sensibilisierung der Beschäftigten in Geschäftsbereichsbehörden	27

Abkürzungsverzeichnis

AA	Auswärtiges Amt
BAköV	Bundesakademie für öffentliche Verwaltung
BKAmt	Bundeskanzleramt
BKM	Der Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien
BMAS	Bundesministerium für Arbeit und Soziales
BMBF	Bundesministerium für Bildung und Forschung
BMELV	Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
BMF	Bundesministerium der Finanzen
BMFSFJ	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
BMG	Bundesministerium für Gesundheit
BMI	Bundesministerium des Innern
BMJ	Bundesministerium der Justiz
BMU	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
BMVBS	Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
BMVg	Bundesministerium der Verteidigung
BMWi	Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie
BMZ	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
BPA	Presse- und Informationsamt der Bundesregierung
BPrA	Bundespräsidialamt
BR	Bundesrat
BT	Deutscher Bundestag
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
GGO	Gemeinsame Geschäftsordnung der Bundesministerien
PrBRH	Präsidialabteilung (Verwaltungsbereich) des Bundesrechnungshofes
Richtlinie	Richtlinie der Bundesregierung zur Korruptionsprävention in der Bundesverwaltung
bkA	besonders korruptionsgefährdete Arbeitsgebiete
kA	keine Angaben
tw	teilweise
GB	Geschäftsbereich

Entwicklungen und Ergebnisse im Bereich der Korruptionsprävention in der Bundesverwaltung Jahresbericht 2010

I. Vorbemerkung

Das Bundesministerium des Innern berichtet aufgrund der Beschlüsse des Rechnungsprüfungsausschusses vom 7. und 28. Mai sowie vom 24. September 2004 dem Deutschen Bundestag jährlich zur Entwicklung und zu den Ergebnissen der Korruptionsprävention in der Bundesverwaltung.

Die Schwerpunkte der Berichterstattung lagen im Jahr 2009 in der Weiterentwicklung der Empfehlungen zur Richtlinie und der Rotation auf besonders korruptionsgefährdeten Arbeitsplätzen.

Für das Jahr 2010 wurden folgende Schwerpunkte gesetzt:

- Weitere Verbesserung der Aus- und Fortbildung

Erstellung eines E-Learning-Moduls zur Korruptionsprävention auf der Informationsplattform der BAKöV

- Durchführung und begleitende Evaluierung des Pilotverfahrens „Ombudsperson zur Korruptionsprävention“ im Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern
- Verbesserung der Angaben im Tabellenteil des Jahresberichts

Der Jahresbericht enthält neben diesen Schwerpunkten eine Übersicht über die Korruptionsverdachtsfälle und die Umsetzung der Richtlinie im Übrigen.

Der Bericht berücksichtigt die Maßnahmen von 22 obersten Bundesbehörden¹ zur Korruptionsprävention. Die Angaben zu den Geschäftsbereichen sind gesondert ausgewiesen. Die Angaben basieren - wenn nicht anders angegeben -

¹ BPrA, BKAmT, AA, BMI, BMJ, BMF, BMWi, BMAS, BMELV, BMVg, BMFSFJ, BMG, BMVBS, BMU, BMBF, BMZ, BKM, BPA, BT, BR, BVerfG und PrBRH.

auf den jeweils letzten Prüfungen der obersten Bundesbehörden zur Feststellung der besonders korruptionsgefährdeten Arbeitsgebiete.

II. Überblick über die Korruptionsfälle des Jahres 2010

Im Berichtsjahr 2010 wurden in der unmittelbaren und mittelbaren Bundesverwaltung von den Strafverfolgungsbehörden insgesamt 31 Ermittlungsverfahren gegen Bundesbedienstete eingeleitet (gegenüber 29 in 2009 und 50 in 2008), die im Zusammenhang mit Korruptionsdelikten im engeren Sinne standen und auch typische Begleitdelikte, wie z.B. Betrug und Untreue, betrafen.

Die 31¹ Verfahren verteilen sich auf die Ressorts einschließlich der nachgeordneten Bereiche wie folgt:

BMAS mit 7 Verfahren (nur nachgeordneter Bereich), BMVBS mit 8 Verfahren (nur nachgeordneter Bereich), BMVg mit 7 Verfahren im nachgeordneten Bereich, AA mit 4 Verfahren an den Auslandsvertretungen und BMF mit 5 Verfahren im nachgeordneten Bereich.

III. Schwerpunkte

1. Verbesserung der Aus- und Fortbildung

a) Neben den herkömmlichen Lernangeboten hat das Bundesministerium des Innern für alle Behörden der Bundesverwaltung ein elektronisches Lernprogramm zur Korruptionsprävention entwickelt, das auf der Lernplattform der BAKöV voraussichtlich im Juli 2011 zur Verfügung gestellt werden soll. Ziel dieses elektronischen Lernprogramms ist die Stärkung der Integrität der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bundesverwaltung. Das Lernprogramm soll die Beschäftigten der Bundesverwaltung für Korruptionsgefahren im täglichen Arbeitsalltag sensibilisieren. Situationen wie „unbewusstes Anfüttern“ und „kritische Beziehungsgeflechte“ sollen derart vermittelt werden, dass die Beschäftigten der Bundesverwaltung diese Sachverhalte auf ihr persönliches Arbeitsumfeld übertragen können.

¹ Die in den Vorjahren mit berücksichtigten Verdachtsfälle in der Bundesauftragsverwaltung im Bundesfernstraßenbau werden zukünftig auf Anregung des BRH nicht mehr mit aufgeführt

2. Wirksame Anlaufstelle für Beschäftigte, Bürgerinnen und Bürger

Hinweisen über mögliche Korruptionsverdachtsfälle kommt eine besondere Bedeutung zu. Das BMI hatte dazu im Jahr 2009 ein Meinungsbild der Ressorts zur Errichtung einer wirksamen Anlaufstelle für Hinweise von Beschäftigten sowie Bürgerinnen und Bürgern erhoben. Die Ressorts hatten um eine verlässliche Datenbasis für die Bewertung und Entscheidung über die Einführung einer zentralen Anlaufstelle für Hinweisgeber in der Bundesverwaltung gebeten.

Unter Federführung des BMI wird seit Anfang 2010 in drei Geschäftsbereichsbehörden ein Pilotverfahren „Ombudsperson zur Korruptionsprävention“ durchgeführt. Potentiellen internen und externen Hinweisgebern wird durch die Beauftragung eines Rechtsanwalts die Möglichkeit eröffnet, geschützt, d.h. ohne zwingende Offenlegung ihrer Identität, ihr Wissen zu möglichen Verdachtsfällen weiterzugeben.

Auf die Ombudsperson wird durch die drei Behörden via Intranet wie auch über die öffentlichen Homepages hingewiesen. Die gezählten Zugriffe lagen im Berichtszeitraum bei insgesamt rd. 3.700 (Intranet, bei etwa 2.500 Beschäftigten) bzw. rd. 65.000 (Internet). Im Berichtszeitraum gingen fünf Hinweise ein. Nur einer dieser Hinweise gab Anlass zu Recherchen, die aber im Ergebnis zu keinem konkreten Verdacht führten. Hinweise mit denunziatorischem Charakter sind nicht angefallen.

Das Pilotverfahren dient der Erprobung zunächst für die Dauer von zwei Jahren bis zum 31.12.2011. Anschließend wird ein Votum über die Eignung dieses Präventionsinstruments für die Bundesverwaltung insgesamt abgegeben.

3. Vollständigkeit der Angaben im Tabellenteil des Jahresberichtes

Die Vollständigkeit der Angaben im Tabellenteil des jährlich zu erstellenden Korruptionspräventionsberichtes hat sich insbesondere bei den Geschäftsbereichsbehörden verbessert. Hierbei ist eine steigende Tendenz zu verzeichnen.

IV. Stand der Umsetzung der Richtlinie im Übrigen

1. Besonders korruptionsgefährdete Arbeitsgebiete

Ausgangspunkt der Maßnahmen zur Korruptionsprävention in der Bundesverwaltung ist die Identifizierung besonders korruptionsgefährdeter Arbeitsgebiete.

Nr. 2 der Richtlinie der Bundesregierung zur Korruptionsprävention in der Bundesverwaltung: Feststellen und Analysieren besonders korruptionsgefährdeter Arbeitsgebiete

In allen Ressorts und obersten Bundesbehörden sind in regelmäßigen Abständen sowie aus gegebenem Anlass die besonders korruptionsgefährdeten Arbeitsgebiete festzustellen. Für diese ist die Durchführung von Risikoanalysen zu prüfen. Je nach den Ergebnissen der Risikoanalyse ist zu prüfen, wie die Aufbau-, Ablauforganisation und/oder die Personalzuordnung zu ändern sind.

Die als Auslegungshilfe und Erläuterung zur Richtlinie der Bundesregierung vorgesehenen Empfehlungen beschreiben den Begriff des besonders korruptionsgefährdeten Arbeitsgebiets näher.

Zu Nr. 2 der Richtlinie:

Feststellen und Analysieren besonders korruptionsgefährdeter Arbeitsgebiete

1. Verfahren zur Feststellung besonders korruptionsgefährdeter Arbeitsgebiete

1.1 Zur Feststellung der besonders korruptionsgefährdeten Arbeitsgebiete in einer Dienststelle werden alle Arbeitsgebiete auf ihre Korruptionsgefährdung untersucht. Vor Beginn der Feststellung sollen alle vorhandenen Informationen über die verschiedenen Arbeitsplätze/Dienstposten und Tätigkeiten (z. B. Organisationspläne, Geschäftsverteilungspläne) ausgewertet werden, um einen möglichst umfassenden Überblick über den Untersuchungsbereich zu erhalten. Die Erhebung der für die Feststellung darüber hinaus erforderlichen Informationen kann durch einen Fragebogen erfolgen. Die unten stehenden Merkmale für ein besonders korruptionsgefährdetes Arbeitsgebiet (s. u. Nr. 2) können entweder arbeitsplatz- bzw. dienstpostenbezogen oder tätigkeitsbezogen abgefragt werden. Nach Zusammenführung aller vorhandenen Daten trifft die untersuchende Organisationseinheit die abschließende Feststellung der besonderen Korruptionsgefährdung. Die Ergebnisse sollen für die gesamte Dienststelle zusammengestellt und dokumentiert werden (z.B. in einem Risikoatlas).

Eine ausführliche Hilfestellung zur Durchführung des Verfahrens enthält die Handreichung zur Feststellung besonders korruptionsgefährdeter Arbeitsgebiete.

1.2 Die Feststellung kann in zwei Schritten erfolgen. In einem ersten Schritt werden die Arbeitsgebiete festgestellt, bei denen durch entscheidungserhebliches Verhalten von Beschäftigten Andere Vorteile von bedeutendem Wert erhalten (korruptionsgefährdete Arbeitsgebiete). Ausgehend von den korruptionsgefährdeten Arbeitsgebieten werden in einem zweiten Schritt die besonders korruptionsgefährdeten Arbeitsgebiete ermittelt.

2. Besonders korruptionsgefährdete Arbeitsgebiete

2.1 Besonders korruptionsgefährdet ist in der Regel ein Arbeitsgebiet,

- a. bei dem durch entscheidungserhebliches Verhalten von Beschäftigten Andere bedeutende Vorteile erhalten können und
- b. das mit mindestens einer der folgenden Tätigkeiten verbunden ist:
 - Tätigkeiten, die mit häufigen Außenkontakten verbunden sind, vor allem durch Kontroll- und Aufsichtstätigkeiten,
 - Bewirtschaften von Haushaltsmitteln im größeren Umfang, Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Subventionen, Fördermitteln oder sonstigen Zuwendungen,
 - Erteilen von Auflagen, Konzessionen, Genehmigungen, Erlaubnissen und Ähnlichem, Festsetzen und Erheben von Gebühren,
 - Bearbeiten von Vorgängen mit behördeninternen Informationen, die für Andere nicht bestimmt sind.

Diese Bestimmung der besonders korruptionsgefährdeten Arbeitsgebiete ist nicht abschließend. Auch bei Nichtvorliegen der Merkmale kann in besonders gelagerten Fällen eine besondere Korruptionsgefahr gegeben sein.

2.2 Die vorstehenden Kriterien sind in der Handreichung zur Feststellung besonders korruptionsgefährdeter Arbeitsgebiete erläutert.

3. Risikoanalyse

3.1 Bei besonders korruptionsgefährdeten Arbeitsgebieten soll

- *nach dem erstmaligen Feststellen der besonderen Korruptionsgefährdung,*
- *nach organisatorischen oder verfahrensmäßigen Änderungen,*
- *nach Änderungen der Aufgabeninhalte oder*
- *nach spätestens fünf Jahren*

geprüft werden, ob eine Risikoanalyse durchzuführen ist. Hierzu werden für das jeweilige besonders korruptionsgefährdete Arbeitsgebiet die vorhandenen Sicherungen erfasst und deren Wirksamkeit kursorisch geprüft.

3.2 Wird nach der kursorischen Prüfung ein Handlungsbedarf erkannt, wird eine Risikoanalyse durchgeführt. Hierzu werden für das jeweilige Arbeitsgebiet die einzelnen Arbeitsabläufe und Prozesse sowie die bestehenden Sicherungen im Hinblick auf das Korruptionsrisiko untersucht. Anschließend wird bewertet, ob für die Risiken in dem notwendigen Maße wirksame Sicherungen bestehen. Wird ein Handlungsbedarf festgestellt, ist zu prüfen, wie die Aufbau-, Ablauforganisation und/oder die Personalzuordnung zu ändern sind. In diesem Fall enthält die Risikoanalyse Vorschläge und/oder die Anordnung zusätzlicher Maßnahmen.

Die für eine Risikoanalyse maßgeblichen Aspekte sind in Anlage 5 der Handreichung zur Feststellung besonders korruptionsgefährdeter Arbeitsgebiete aufgeführt.

Die standardisierten Verfahren zur Feststellung der besonders korruptionsgefährdeten Arbeitsplätze haben sich seit deren Einführung im Jahr 2007 bewährt. Ziel ist es, die Vergleichbarkeit der statistischen Angaben weiter zu steigern.

a) Feststellung der besonders korruptionsgefährdeten Arbeitsgebiete

Mit Hilfe dieser Verfahren können besonders korruptionsgefährdete Arbeitsgebiete in vergleichbarer Weise festgestellt werden. Über den Stand der Feststellung besonders korruptionsgefährdeter Arbeitsgebiete in den obersten Bundesbehörden und den Geschäftsbereichsbehörden geben die Tabellen 1 und 2 einen Überblick.

aa) Vollständige Feststellung

Bei 20 obersten Bundesbehörden wurde die vollständige Feststellung besonders korruptionsgefährdeter Arbeitsgebiete mindestens einmal durchgeführt und abgeschlossen. Hiervon haben zwei oberste Bundesbehörden keine besonders korruptionsgefährdeten Arbeitsgebiete festgestellt. In 2 obersten Bundesbehörden dauert die erstmalige Feststellung noch an.

16 oberste Bundesbehörden beabsichtigen die Feststellung der besonders korruptionsgefährdeten Arbeitsplätze regelmäßig in Abständen neu durchzuführen.

Die Intervalle liegen in der Regel zwischen zwei und sieben Jahren. In einer obersten Bundesbehörde wird die Feststellung fortlaufend aktualisiert. 5 oberste Bundesbehörden haben derzeit keinen konkreten Termin für eine vollständige Wiederholungserhebung genannt.

bb) Nacherhebungen

Nach der letzten vollständigen Erhebung zur Feststellung besonders korruptionsgefährdeter Arbeitsgebiete haben 11 oberste Bundesbehörden Organisationsänderungen vorgenommen. Hiervon haben 3 entsprechend der Organisationsänderungen Nachfeststellungen in besonders korruptionsgefährdeten Arbeitsgebieten durchgeführt. 10 oberste Bundesbehörden haben seit der letzten Neufeststellung keine Organisationsänderungen vorgenommen. Eine oberste Bundesbehörde hat nicht gemeldet.

Nach der letzten vollständigen Erhebung haben 3 oberste Bundesbehörden Personaländerungen vorgenommen. Davon haben 2 oberste Bundesbehörden Nachfeststellungen in besonders korruptionsgefährdeten Arbeitsgebieten durchgeführt. In 15 obersten Bundesbehörden hat es keine relevanten Personalaufstockungen gegeben. 4 oberste Bundesbehörden haben nicht gemeldet.

b) Risikoanalyse

16 oberste Bundesbehörden (Tab. 1, Spalte 7 und 8) haben im Bereich der besonders korruptionsgefährdeten Arbeitsgebiete die Notwendigkeit einer Risikoanalyse geprüft. Davon haben 13 diese bejaht und durchgeführt. 4 haben die Prüfung der Notwendigkeit einer Risikoanalyse bzw. einer Wiederholung dieser Prüfung noch nicht abgeschlossen, etwa wegen noch ausstehender Billigung der erarbeiteten Präventionskonzepte oder wegen des Erfordernisses erneuter Analyse nach kurzfristig eingetretenen weitreichenden Organisationsänderungen. Zwei oberste Bundesbehörden haben keine besonders korruptionsgefährdeten Arbeitsgebiete festgestellt, so dass die Prüfung der Notwendigkeit einer Risikoanalyse entfiel. (vgl. Tabelle 1).

2. Konsequente Anwendung des Rotationsgebotes für besonders korruptionsgefährdete Arbeitsgebiete

Nr. 4 der Richtlinie: Personal

4.1 Das Personal für besonders korruptionsgefährdete Arbeitsgebiete ist mit besonderer Sorgfalt auszuwählen.

4.2 In besonders korruptionsgefährdeten Bereichen ist die Verwendungsdauer des Personals grundsätzlich zu begrenzen; sie sollte in der Regel eine Dauer von fünf Jahren nicht überschreiten. Bei einer erforderlichen Verlängerung sind die Gründe aktenkundig zu machen.

Die Personal- und Aufgabenrotation kann dazu beitragen, die Bildung korruptiver Beziehungsgeflechte zu vermeiden. Soweit in Ausnahmefällen eine Rotation nicht oder nicht zeitgerecht durchgeführt werden kann, sollen die Gründe aktenkundig gemacht und Ausgleichsmaßnahmen nach den Empfehlungen getroffen werden.

a) Angaben zur Personalrotation ergeben sich aus der Verweildauer der Beschäftigten auf besonders korruptionsgefährdeten Arbeitsplätzen. Der Anteil der Beschäftigten in besonders korruptionsgefährdeten Arbeitsgebieten mit einer Verweildauer bis zu 5 Jahren (vgl. Tabelle 3) beträgt

- in 4 obersten Bundesbehörden über 75 %
- in 6 obersten Bundesbehörden 50-75 % und
- in 3 obersten Bundesbehörden unter 50 %.

Nur 4 oberste Bundesbehörden haben die Feststellungen zu der Verweildauer der Beschäftigten noch nicht abgeschlossen; Bei 2 obersten Bundesbehörden entfällt die Rotation, da hier keine besonders korruptionsgefährdeten Arbeitsplätze festgestellt worden sind. 3 machten keine Angaben. Eine Behörde hat einige besonders korruptionsgefährdete Arbeitsgebiete als nicht rotationsbedürftig eingestuft und hinsichtlich der Verweildauer nicht erfasst.

b) In allen obersten Bundesbehörden mit Geschäftsbereichsbehörden wurde die Verweildauer der Beschäftigten auf besonders korruptionsgefährdeten Arbeitsplätzen zumindest teilweise erhoben. Nach den Einzelmeldungen dieser Geschäftsbereichsbehörden betrug der Anteil der Beschäftigten auf besonders korruptionsgefährdeten Arbeitsplätzen mit einer Verweildauer bis zu 5 Jahren (vgl. Tabelle 4)

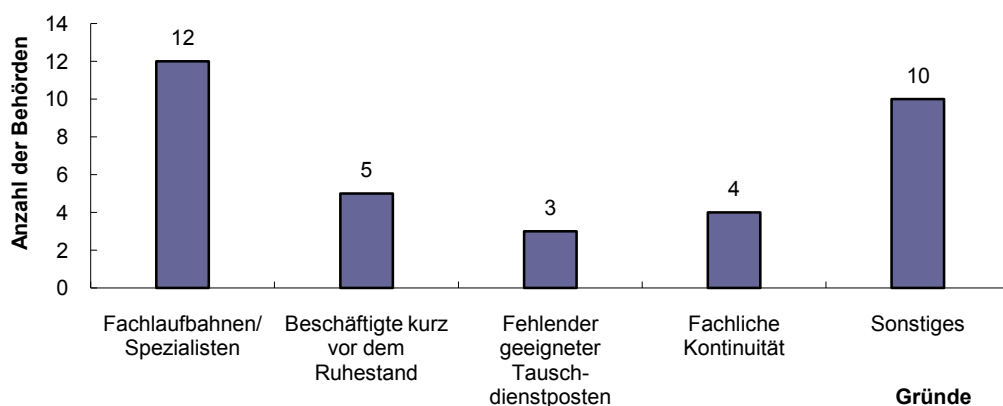
- in Geschäftsbereichen von 4 obersten Bundesbehörden mehr als 75%,
- im Geschäftsbereich von 4 obersten Bundesbehörde zwischen 50 und 75 % und

- in Geschäftsbereichen von 7 weiteren obersten Bundesbehörden unter 50 %.

c) Zur Begründung für das Absehen von der Rotation wurden folgende Gründe angegeben:

- Nicht rotationsfähige Spezialisten.
- Beschäftigte mit schwer ersetzbaren Spezialkenntnissen.
- Beschäftigte kurz vor dem Ruhestand.
- Beschäftigte kurz vor dem Wechsel in eine andere Organisationseinheit.
- Tarifbeschäftigte ohne geeignete Tauschposten mit der gleichen Eingruppierung.

Einzelheiten ergeben sich aus der nachfolgenden Übersicht (Mehrfachnennungen waren möglich):



d) Für die unterbliebene Rotation haben die obersten Bundesbehörden folgende Ausgleichsmaßnahmen genannt (Mehrfachnennungen waren möglich):

- Erweiterung des Mehr-Augen-Prinzips in 10 Fällen,
- Einführung von Teamarbeit in 3 Fällen,
- Aufgabenwechsel innerhalb von Organisationseinheiten in 6 Fällen,
- Verlagerung von Zuständigkeiten in 5 Fällen,
- besonders intensive Fach- und Dienstaufsicht in 11 Fällen,
- sonstige Maßnahmen in 1 Fall.

e) Beschäftigte, bei denen die Verweildauer in besonders korruptionsgefährdeten Arbeitsgebieten 5 Jahre überschreitet, sollen umgesetzt werden. Im Be-

richtszeitraum wurden in 12 von 22 obersten Bundesbehörden insgesamt 164 Beschäftigte aus besonders korruptionsgefährdeten Arbeitsgebieten umgesetzt.

3. Dienst- und Fachaufsicht

Eine konsequente Dienst- und Fachaufsicht ist ein wichtiges Instrument der Korruptionsprävention.

Nr. 9 der Richtlinie: Konsequente Dienst- und Fachaufsicht

9.1 Die Vorgesetzten üben ihre Dienst- und Fachaufsicht konsequent aus. Dies umfasst eine aktive vorausschauende Personalführung und -kontrolle.

In diesem Zusammenhang achten die Vorgesetzten auf Korruptionssignale. Sie sensibilisieren regelmäßig und bedarfsorientiert ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für Korruptionsgefahren.

Im Rahmen der Korruptionsprävention wird die Dienst- und Fachaufsicht in zweierlei Hinsicht verstanden:

- Im Verhältnis der Vorgesetzten zu ihren Mitarbeitern als ein Instrument der aktiven vorausschauenden Personalführung – und kontrolle
- Im Verhältnis der Bundesministerien zu den nachgeordneten Behörden nach § 3 GGO als ein wesentliches Element zur Führung und Kontrolle der Bundesverwaltung

a) 14 oberste Bundesbehörden haben behördenspezifische Regelungen über die Kontrolle der Beschäftigten hinsichtlich der Art und Weise der Ausübung des Dienstes (Dienstaufsicht) und 15 behördenspezifische Regelungen über deren Recht- und Zweckmäßigkeit (Fachaufsicht). 7 oberste Bundesbehörden haben zusätzliche Regelungen im Bereich der besonders korruptionsgefährdeten Arbeitsgebiete getroffen, die die Überprüfung der Recht- und Zweckmäßigkeit intensivieren bzw. verschärfen, z.B. durch die Interne Revision, Bekanntgabe von Risikoatlanten sowie die Verstärkung des Vier-Augen-Prinzips.

b) Insgesamt 16 oberste Bundesbehörden haben im Verhältnis zu den nachgeordneten Behörden Regelungen über die Zusammenarbeit getroffen (Mehrfachnennungen waren möglich):

- 9 oberste Bundesbehörden haben eine Meldepflicht bei Korruptionsverdachtsfällen eingeführt

- 8 oberste Bundesbehörden arbeiten mit Weisungen/Erlassen über den Umgang mit Korruptionsverdachtsfällen
- 11 oberste Bundesbehörden lassen sich regelmäßig über die Umsetzung der Richtlinie berichten
- 5 oberste Bundesbehörden haben „Runder-Tisch-Gespräche“ der Ansprechpersonen eingeführt
- 6 oberste Bundesbehörden treffen sonstige Maßnahmen wie

4. Mehr-Augen-Prinzip und Transparenz

Um das Risiko von Missbrauch und Fehlern zu senken, sieht die Richtlinie vor, dass wichtige Entscheidungen nicht nur von einzelnen Beschäftigten getroffen werden.

Nr. 3 der Richtlinie: Mehr-Augen-Prinzip und Transparenz

3.1 Vor allem in besonders korruptionsgefährdeten Arbeitsgebieten ist das Mehr-Augen-Prinzip (Beteiligung bzw. Mitprüfung durch mehrere Beschäftigte oder Organisationseinheiten) sicherzustellen. Stehen dem Rechtsvorschriften oder unüberwindliche praktische Schwierigkeiten entgegen, kann die Mitprüfung auf Stichproben beschränkt werden oder es sind zum Ausgleich andere Maßnahmen der Korruptionsprävention (z. B. eine intensivere Dienst- und Fachaufsicht) vorzusehen.

3.2 Die Transparenz der Entscheidungen einschließlich der Entscheidungsvorbereitung ist sicherzustellen (z. B. durch eindeutige Zuständigkeitsregelung, Berichtswesen, IT-gestützte Vorgangskontrolle, genaue und vollständige verfahrensbegleitende Dokumentation).

Das Mehr-Augen-Prinzip kann auf zweifache Weise realisiert werden:

- Durch Regelungen zur fachnahen Zweitprüfung. Dies bedeutet, dass mit unterschiedlichen Zuständigkeiten an einer Aufgabe gearbeitet wird
- (Mit-)prüfung und Kontrolle der Arbeitsergebnisse durch weitere Beschäftigte (Plausibilitätsprüfung)

a) Von der Möglichkeit einer fachnahen Zweitprüfung machen 19 oberste Bundesbehörden Gebrauch. 2 Behörden haben dies verneint und 1 Behörde hat nicht gemeldet.

b) Von der Möglichkeit einer Plausibilitätsprüfung machen 17 oberste Bundesbehörden Gebrauch. 4 Behörden machen hiervon keinen Gebrauch und 1 Behörde hat nicht gemeldet.

c) Zur Umsetzung des Mehr-Augen-Prinzips werden IT-gestützte Workflows eingesetzt bei (Mehrfachnennungen waren möglich).

- Beschaffungsmaßnahmen in 10 obersten Bundesbehörden,
- Haushaltsmaßnahmen in 11,
- der Gewährung von Zuwendungen in 4 sowie
- sonstigen Prozessen in 5 obersten Bundesbehörden (z.B. bei Erstattung von Reisekosten).

Mindestens eine Kategorie von Workflows wurde in 13 obersten Bundesbehörden eingesetzt. In 8 obersten Bundesbehörden wurden keine IT-gestützten Workflows eingesetzt und 1 oberste Bundesbehörde machte keine Angaben.

5. Ansprechperson für Korruptionsprävention

Nr. 5 der Richtlinie: Ansprechperson für Korruptionsprävention

5.1 *Abhängig von Aufgabe und Größe der Dienststelle ist eine Ansprechperson für Korruptionsprävention zu bestellen. Sie kann auch für mehrere Dienststellen zuständig sein. Ihr können folgende Aufgaben übertragen werden:*

- a) *Ansprechpartner bzw. Ansprechpartnerin für Beschäftigte und Dienststellenleitung, auch ohne Einhaltung des Dienstweges, sowie für Bürgerinnen und Bürger;*
- b) *Beratung der Dienststellenleitung;*
- c) *Aufklärung der Beschäftigten (z. B. durch regelmäßige Informationsveranstaltungen);*
- d) *Mitwirkung bei der Fortbildung;*
- e) *Beobachtung und Bewertung von Korruptionsanzeichen;*
- f) *Mitwirkung bei der Unterrichtung der Öffentlichkeit über dienst- und strafrechtliche Sanktionen (Präventionsaspekt) unter Beachtung der Persönlichkeitsrechte der Betroffenen.*

5.2 *Werden der Ansprechperson Tatsachen bekannt, die den Verdacht einer Korruptionsstraftat begründen, unterrichtet sie die Dienststellenleitung und macht in diesem Zusammenhang Vorschläge zu internen Ermittlungen, zu Maßnahmen gegen Verschleierung und zur Mitteilung an die Strafverfolgungsbehörden. Die Dienststellenleitung veranlasst die zur Aufklärung des Sachverhalts erforderlichen Schritte.*

5.3 *Der Ansprechperson dürfen keine Disziplinarbefugnisse übertragen werden; in Disziplinarverfahren wegen Korruption wird sie nicht als Ermittlungsführer tätig.*

5.4 *Die Dienststellen haben die Ansprechperson zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben rechtzeitig und umfassend zu informieren, insbesondere bei korruptionsverdächtigen Vorfällen.*

5.5 *Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zur Korruptionsprävention ist die Ansprechperson weisungsunabhängig. Sie hat ein unmittelbares Vortragsrecht bei der Dienststellenleitung und darf wegen der Erfüllung ihrer Aufgaben nicht benachteiligt werden.*

5.6 *Die Ansprechperson hat über ihr bekannt gewordene persönliche Verhältnisse von Beschäftigten, auch nach Beendigung ihrer Amtszeit, Stillschweigen zu bewahren; dies gilt nicht gegenüber der Dienststellenleitung und der Personalverwaltung, wenn sie Tatsachen erfährt, die den Verdacht einer Korruptionsstraftat begründen. Personenbezogene Daten sind nach den Grundsätzen der Personalaktenführung zu behandeln.*

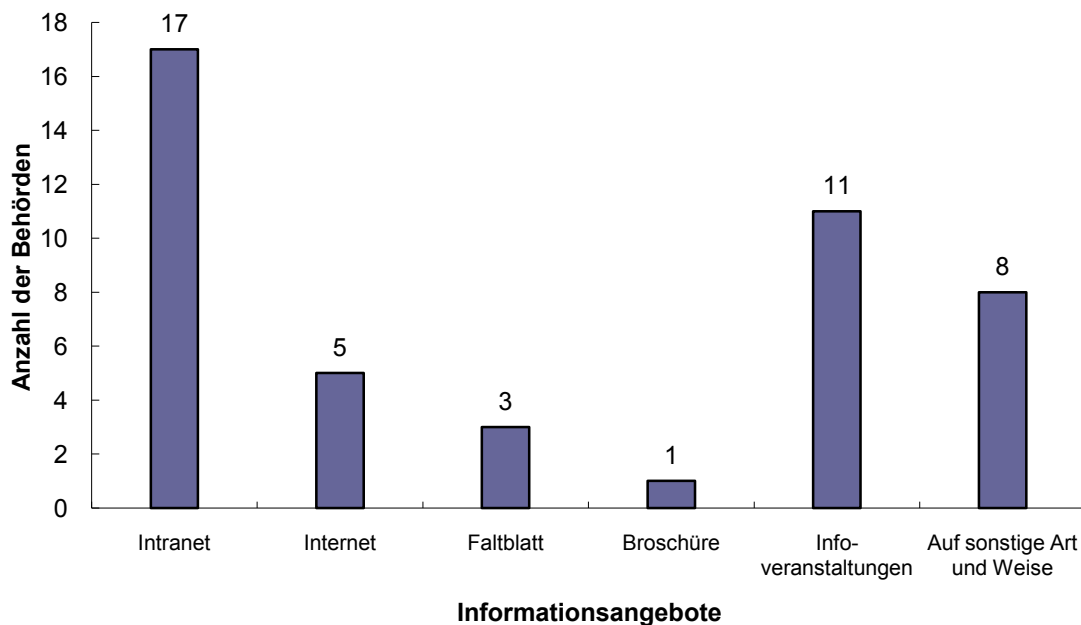
Seit 2005 sind Ansprechpersonen für Korruptionsprävention in allen obersten Bundesbehörden bestellt.

Im Berichtsjahr gestalteten sich die Kontakte zwischen der Ansprechperson und der Dienststellenleitung wie folgt (Mehrfachnennungen waren möglich):

5 Ansprechpersonen haben monatlich Kontakt, 5 jährlich und 7 anlassbezogen (davon eine mindestens jährlich). 6 Ansprechpersonen hatten keinen Kontakt zur Dienststellenleitung (s. Tabelle 5).

Die Ansprechpersonen von 21 obersten Bundesbehörden gehen mit einem eigenen Informationsangebot (z.B. Intranet, Internet, Faltblätter, Broschüren und Informationsveranstaltungen) auf die Beschäftigten ihrer Behörde zu. Eine oberste Bundesbehörde hat nichts gemeldet.

Art und Häufigkeit der zur Verfügung gestellten Informationsangebote ergeben sich aus der folgenden Darstellung (Mehrfachnennungen waren möglich):



In insgesamt 75 Fällen kontaktierten Bürgerinnen und Bürger die Ansprechperson der obersten Bundesbehörden (Tabelle 5), in den nachgeordneten Behörden von insg. 8 obersten Bundesbehörden in 162 Fällen (Tabelle 6).

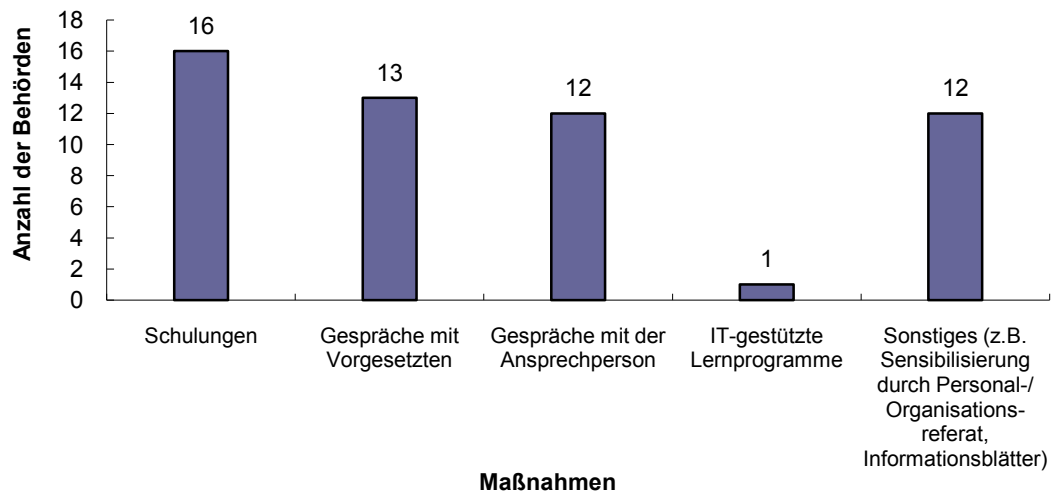
Der regelmäßig stattfindende Erfahrungs- und Informationsaustausch der Ansprechpersonen für Korruptionsprävention in den obersten Bundesbehörden untereinander und mit den Ansprechpersonen ihrer Geschäftsbereichsbehörden hat sich bewährt.

6. Sensibilisierung der Beschäftigten

Nr. 7 der Richtlinie: Sensibilisierung und Belehrung der Beschäftigten

7.1 Die Beschäftigten sind anlässlich des Dienstes oder der Verpflichtung auf Korruptionsgefahren aufmerksam zu machen und über die Folgen korrupten Verhaltens zu belehren. Die Belehrung ist zu dokumentieren. Hinsichtlich möglicher Korruptionsgefahren sind die Beschäftigten auch in der weiteren Folge zu sensibilisieren. Darüber hinaus soll ein „Verhaltenskodex gegen Korruption“ allen Beschäftigten vermitteln, was sie insbesondere in besonders korruptionsgefährdeten Arbeitsgebieten oder Situationen zu beachten haben.

7.2 Bei Tätigkeiten in besonders korruptionsgefährdeten Arbeitsgebieten - auch bei einem

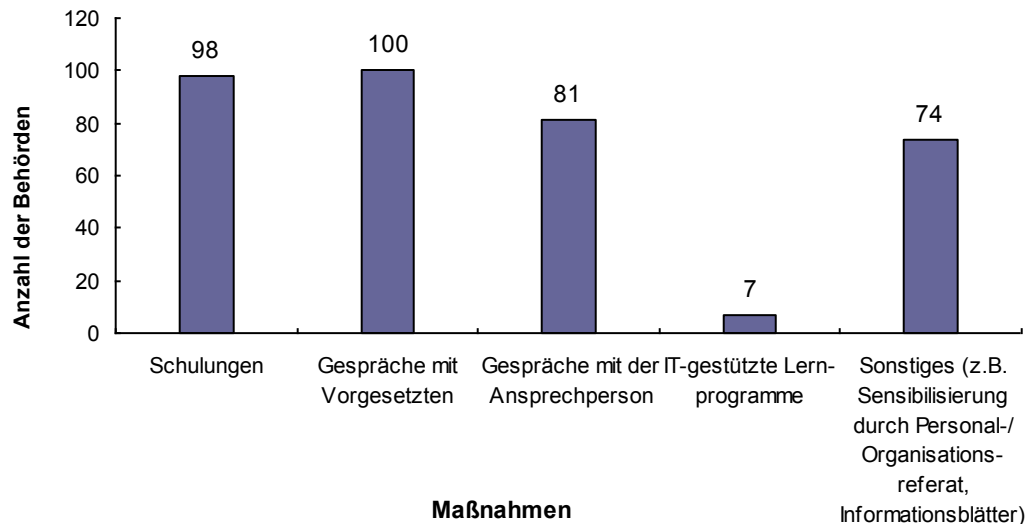


Wechsel dorthin - sollen in regelmäßigen Abständen eine erneute Sensibilisierung und eine vertiefte arbeitsplatzbezogene Belehrung der Beschäftigten erfolgen.

In 20 obersten Bundesbehörden werden die Beschäftigten in besonders korruptionsgefährdeten Arbeitsgebieten durch Gespräche mit Vorgesetzten und der Ansprechperson, durch IT-gestützte Lernprogramme, Schulungen sowie sonstige Maßnahmen (z.B. Informationsblätter) sensibilisiert. In einer obersten Bundesbehörde werden derzeit geeignete Maßnahmen zur Sensibilisierung der Beschäftigten auf besonders korruptionsgefährdeten Arbeitsplätzen geplant. Eine oberste Bundesbehörde machte keine Angaben, da dort keine besonders korruptionsgefährdeten Arbeitsplätze vorhanden sind. (s. Tabelle 7).

Einzelheiten ergeben sich aus der nachfolgenden Übersicht (Mehrfachnennungen waren möglich).

In der ganz überwiegenden Zahl der Geschäftsbereichsbehörden findet eine Sensibilisierung statt (s. Tabelle 8). Die Einzelheiten ergeben sich aus der nachfolgenden Übersicht (Mehrfachnennungen waren möglich):



7. Aus- und Fortbildung

Nr. 8 der Richtlinie: Aus- und Fortbildung

8. Die Aus- und Fortbildungseinrichtungen nehmen das Thema „Korruptionsprävention“ in ihre Programme auf. Hierbei ist vor allem der Fortbildungsbedarf der Führungskräfte, der Ansprechpersonen für Korruptionsprävention, der Beschäftigten in besonders korruptionsgefährdeten Arbeitsgebieten und der Beschäftigten der in Nr. 6 genannten Organisationseinheiten zu berücksichtigen.

Die Bundesakademie für öffentliche Verwaltung (BAköV) bietet als zentrale Fortbildungseinrichtung des Bundes kontinuierlich die Lehrgänge „Korruptionsprävention und –bekämpfung“ sowie „Korruptionsprävention im Risikobereich“ an. Sie wenden sich insbesondere an Führungskräfte des höheren und des gehobenen Dienstes, Ansprechpersonen für Korruptionsprävention, Mitarbeiter/-innen von Organisationseinheiten zur Korruptionsprävention sowie an Beschäftigte in besonders korruptionsgefährdeten Arbeitsgebieten. Themen sind die Erscheinungsformen der Korruption, das Erkennen von korrumpierenden Handlungen, die Aufgaben der Ansprechpersonen für Korruptionsprävention, die Korruptionsbekämpfung (einschließlich Rechtsvorschriften), nationale und internationale Dimensionen von Korruption, straf-, dienst- und arbeitsrechtliche Konsequenzen für Korruptionsbeteiligte, Gesprächsführung sowie Verhaltenstraining bei Verdachtsfällen. Die Sonderstelle für Aus- und Fortbildung des BMVBS sowie das Bildungs- und Wissenschaftszentrum der Bundesfinanzverwaltung bieten inhaltlich weitgehend identische Fortbildungsseminare an; die Bundesfinanzverwaltung zusätzlich besondere Veranstaltungen für Führungskräfte der Zollverwaltung.

Alle obersten Bundesbehörden führen im Bereich der Korruptionsprävention Aus- und Fortbildungsmaßnahmen durch, davon 14 in Zusammenarbeit mit der BAKöV.

Insgesamt waren von den Aus- und Fortbildungsmaßnahmen aller obersten Bundesbehörden 1903 Personen (auf bkA 536) und deren Geschäftsbereichen 6746 (auf bkA 2372) Personen betroffen. Im BMVBS wurden 513 Personen geschult¹ und in dessen Geschäftsbereich 1909 (auf bkA 1277).

In 9 obersten Bundesbehörden bestehen Regelungen, die sicherstellen, dass Beschäftigte in besonders korruptionsgefährdeten Bereichen regelmäßig geschult werden (z. B. Aus- und Fortbildungsprogramme, Schulungskonzepte für besonders korruptionsgefährdete Arbeitsgebiete u. ä.). In der Regel wird die Qualität der Schulung im Rahmen einer Evaluation durch die Teilnehmer abgefragt oder durch die Ansprechperson für Korruptionsprävention beurteilt.

V. Schadensfeststellung und -regulierung

17 Ressorts haben die Zuständigkeiten und das Verfahren zur Feststellung des aus korruptivem Verhalten resultierenden Schadens besonders geregelt.

14 oberste Bundesbehörden haben die behördeninternen Prozesse zur Geltendmachung eines Schadens geregelt, etwa durch geschäftsplanmäßige Zuständigkeit des Justitiariates und ggf. des Personalreferats (bei disziplinarischen Maßnahmen).

In 2 Fällen wurden Schäden von insgesamt 926.255 € geltend gemacht. In einem Fall wurden 76.255 beansprucht und € 64.660 € Schadensersatz geleistet. In einem weiteren Fall dauert das Verfahren noch an.

VI. Fazit und Ausblick

Der Bericht zeigt, dass die obersten Bundesbehörden und die Geschäftsbereiche die Umsetzung von Korruptionspräventionsmaßnahmen aktiv weiter betrei-

¹ Im BMVBS ist die Teilnahme an einem Seminar als allgemeine Fortbildungsmaßnahme verpflichtend vorgeschrieben

ben. So sind beispielsweise beim Nachhalten der besonders korruptionsgefährdeten Arbeitsplätze nach Organisations- oder Personalveränderungen deutliche Fortschritte erzielt worden.

Im Jahr 2011 wird unter der Federführung des Bundesministeriums des Innern der Austausch mit der Wirtschaft zu Themen der Korruptionsprävention vertieft werden. Hier besteht ein großer Bedarf, die wechselseitig geltenden Regelungen und Zwänge im Bereich der Korruptionsprävention kennen zu lernen.

Tabelle 1 Feststellung und Analyse besonders korruptionsgefährdeter Arbeitsgebiete in obersten Bundesbehörden

Soweit durch Fußnoten nichts anderes angegeben ist, beziehen sich die Zahlen auf den Zeitpunkt aus der letzten vollständigen Erhebung in Spalte 0

Oberste Bundesbehörden	Wann wurde die letzte vollständige Erhebung für die gesamte Behörde durchgeführt?	Anzahl der Beschäftigten zum Zeitpunkt aus Spalte 0	Anzahl der Beschäftigten insgesamt 2010	Vorauswahl ¹	Abschließend untersuchte Arbeitsplätze/ Dienstposten	Erledigungsstand insgesamt (Spalten 3 und 4)	Anteil der bKA an Spalte 5	Anteil der bKA, bei denen eine Risikoanalyse		Anteil der bKA, bei denen nach der Risikoanalyse	
								notwendig ist (Anteil an Spalte 6)	durchgeführt wurde (Anteil an Spalte 7)	Handlungsbedarf bestand (Anteil an Spalte 8)	Maßnahmen - ohne Schulungen und Sensibilisierungen - ergriffen wurden (Anteil an Spalte 9)
	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
BprA	2009 teilweise	169	191	0%	15%	15%	0%	0%	0%	0%	0%
BKAmt	Noch nicht abgeschl.	514	546	3%	51%	54%	23%	100%	100%	0%	0%
AA	2007	3.125	3.135	2	2	100% ²	12%	100%	100%	26%	100%
AA Ausl. Vertr.	2008	9.728	9.588	2	2	100% ²	29%	100%	100%	8%	100%
BMI	2009	1558	1.470	10%	85%	95%	26%	100%	100%	0%	0%
BMJ	2010/11	699	699	trifft nicht zu	30%	100%	9%	0%	0%	0%	0%
BMF	2009	1.947	1.950	61%	39%	100%	40%	Verfahren noch nicht abgeschlossen			
BMW i	2010	1.496	1.496	57%	43%	100%	19%	100%	100%	5,00%	0%
BMAS	Januar 2011	1.137	1.137	0%	100%	100%	17%	100%	100%	Verfahren noch nicht abgeschlossen	
BMELV	2009	924	918	0%	100%	100%	38%	13%	100%	0%	0%
BMVg	2005	3.234	3.181	0%	100%	100%	2%	61%	100%	0%	0%
BMFSFJ	2007	571	648	7%	89%	96%	42%	0%	0%	0%	0%
BMG	2010	694	694	0%	29%	29%	38%	Verfahren noch nicht abgeschlossen			
BMVBS ³	2006/2007	1.750	1.708	0%	100%	100%	35%	100%	100%	100%	8%
BMU	2010	852	852	Verfahren noch nicht abgeschlossen							
BMBF	2010/2011	969	969	0%	100%	100%	Verfahren noch nicht abgeschlossen				
BMZ	2009	614	634	0%	89%	89%	22%	0%	0%	0%	0%
BPA	2010	450	450	0%	96%	96%	19%	100%	100%	0%	0%
PrBRH	2010	228	228	0%	100%	100%	21%	100%	100%	88%	40%
BVerfG	2008	262	256	76%	24%	100%	0%	0%	0%	0%	0%
BKM	2009	194	198	11%	89%	100%	55%	100%	100%	0%	0%
BT	2008	2.648	2.808	20%	80%	100% ⁴	14%	100%	100%	100%	100%
BR	2007	190	192	26%	74%	100%	7%	100%	100%	0%	0%

Hinweis: Bei der Ermittlung der Verhältniswerte wurde jeweils die Anzahl der betroffenen Beschäftigten zugrunde gelegt, sofern nichts anderes angegeben ist.

¹ Offensichtlich nicht besonders korruptionsgefährdete Arbeitsplätze/Dienstposten (die nicht näher untersucht wurden)

² Die Angaben beziehen sich auf Aufgaben, nicht auf die Anzahl der Beschäftigten.

³ Aufgrund vielfältiger Aufgabenänderungen im BMVBS wurde entsprechend der Vorgabe der Richtlinie im Berichtsjahr mit der Durchführung einer neuen Feststellung und Analyse der besonders korruptionsgefährdeten Aufgabengebiete begonnen. Es wurden daher die Angaben aus dem Vorjahr übernommen (basierend auf der in 2007 vollständig abgeschlossenen Feststellung und Analyse der besonders korruptionsgefährdeten Arbeitsgebiete).

⁴ Angaben beziehen sich auf Arbeitsplätze, die teilweise von mehreren Teilzeitkräften besetzt sind.

**Tabelle 2 Feststellung und Analyse besonders korruptionsgefährdeter Arbeitsgebiete
in Geschäftsbereichsbehörden**

Oberste Bundesbehörden	Anzahl der Beschäftigten 2010	Offensichtlich nicht besonders korruptionsgefährdete Arbeitsplätze/ Dienstposten (die nicht näher untersucht wurden)	Abschließend untersuchte Arbeitsplätze/ Dienstposten	Erledigungsstand insgesamt (Spalten 1 und 2)	Anteil der bkA an Spalte 3	Anteil der bkA, bei denen eine Risikoanalyse		Anteil der bkA, bei denen nach der Risikoanalyse	
						notwendig ist (Anteil an Spalte 4)	durchgeführt wurde (Anteil an Spalte 5)	Handlungsbedarf bestand (Anteil an Spalte 6)	Maßnahmen – ohne Schulung und Sensibilisierung – ergriffen wurden (Anteil an Spalte 7)
		1	2	3	4	5	6	7	8
BMI BPol	39.079	0%	100%	100%	33%	Verfahren noch nicht abgeschlossen			
BMI sonst. GB	15.908	14%	79%	93%	26%	79%	90%	18%	1%
BMJ	4.640	5%	15%	20%	35%	30%	66%	0%	0%
BMF	15.684	3%	87%	90%	50%	89%	98%	7%	0%
BMF Zoll	37.056	4%	96%	100%	2%	100%	100%	33%	9%
BMWi	7.924	17%	49%	66%	23%	63%	100%	76%	3%
BMAS	155.324	0%*	23%	23%	12%	99%	42%	Verfahren noch nicht abgeschlossen	
BMELV	6.462	27%	62%	89%	15%	0%	0%	0%	0%
BMVg	289.272	38%	62%	100%	1%	76%	98%	0%	100%
BMFSFJ	1.020	1%	99%	100%	18%	100%	100%	0%	0%
BMG	3.135	2%	28%	30%	88%	0%	0%	0%	0%
BMVBS ¹	26.852	4%	76%	100%	35%	100%	100%	36%	1%
BMU	2.361	0%	31%	31%	88%	100%	100%	2%	55%
BMBF	628 (inkl. Azubis)	0%	84%	84%	11%	100%	0%	0%	0%
BKM	2.462	41%	59%	100%	16%	100%	100%	0%	0%
PrBRH	53	0%	100%	100%	40%	100%	100%	95%	70%

Hinweis: Bei der Ermittlung der Verhältniszerte wurde jeweils die Anzahl der betroffenen Beschäftigten zugrunde gelegt, sofern nichts anderes angegeben ist.

* Bundesagentur für Arbeit rechnet in Dienstleistungen und ist hier mit Beschäftigten nicht erfasst, beziffert den Erfassungsstand aber mit 98 %.

¹ Die Angaben basieren hauptsächlich auf der im Zeitraum 2006-2008 vollständig abgeschlossenen Feststellung und Analyse der besonders korruptionsgefährdeten Arbeitsgebiete, in einigen Behörden wurde im Jahr 2010 auf Grund von Umorganisationen eine Aktualisierung der Feststellung und Analyse der besonders korruptionsgefährdeten Arbeitsplätze vorgenommen und diese im Berichtszeitraum abgeschlossen.

Die Angaben beziehen sich auf Arbeitsplätze, die teilweise von mehreren Arbeitskräften besetzt sind.

**Tabelle 3 Personalrotation in besonders korruptionsgefährdeten Arbeitsgebieten
in den obersten Bundesbehörden**

Oberste Bundesbe- hörden	Verweildauer der Beschäftigten auf bKA*			Summe Spalten 1-3	Personen auf bKA insgesamt zum Stichtag 31.12.2010**
	0 - 5 Jahre 1	5 - 7 Jahre 2	über 7 Jahre 3		
BPrA	entfällt				0
BKAmt	72%	17%	11%	100%	63
AA	90%	10%			372
BMI	63%	20%	17%	100%	344
BMJ	89%	6%	5%	100%	20
BMF	Verfahren noch nicht abgeschlossen				769
BMWi	69%	8%	23%	100%	280
BMAS	Verfahren noch nicht abgeschlossen				192
BMELV	Verfahren noch nicht abgeschlossen				346
BMVg	94%	4%	2%	100%	79
BMFSFJ	Keine Angaben				228
BMG	31%	30,00%	39%	100%	77
BMVBS	Keine Angaben, da im Jahr 2010 mit der Durchführung einer neuen Feststellung begonnen wurde				
BMU	Keine Angaben.				
BMBF	Verfahren noch nicht abgeschlossen				-
BMZ	71%	12%	17%	100%	119
BPA	46%	18%	36%	100%	83
PrBRH	69%	14 %	17%	100%	48
BVerfG	entfällt				0
BKM	79%	11%	10%	100%	107
BT	50%	7%	43%	100%	298
BR	36%	29%	35%	100%	14

* Die Prozentzahlen beziehen sich auf die Summe der für das Berichtsjahr erfolgten Einzelmeldungen.

** Abweichung von Tabelle 1 Spalte 6 möglich, da dort Bezugspunkt die letzte vollständige Erhebung der besonders korruptionsgefährdeten Arbeitsgebiete ist

Tabelle 4 Personalrotation in besonders korruptionsgefährdeten Arbeitsgebieten der Geschäftsbereichsbehörden

Geschäftsbereich	Verweildauer der Beschäftigten auf bkA*			Summe	Personen auf bkA insgesamt zum Stichtag 31.12.2010**
	0 – 5 Jahre	5 – 7 Jahre	über 7 Jahre		
BMI BPol	100%	0%	0%	100%	12.900
BMI sonst. GB	62%	22%	16%	100%	3.775
BMJ	93%	1%	6%	100%	324
BMF	82%	7%	11%	100%	7.084
BMF Zoll	68%	19%	13%	100%	918
BMWi	76%	5%	19%	100%	1.225
BMAS	80%	4%	16%	100%	4.303
BMELV	39%	19%	42%	100%	856
BMVg	67%	18%	15%	100%	3.261
BMFSFJ	30%	9%	61%	100%	188
BMG	10%	13%	77%	100%	910
BMVBS	27%	27%	46%	100%	7.653
BMU	32%	5%	63%	100%	639
BMBF	70%	0%	30%	100%	525
BKM	7%	6%	87%	100%	389
PrBRH	33%	29%	38%	100%	21

* Die Prozentzahlen beziehen sich auf die Summe der für das Berichtsjahr erfolgten Einzelmeldungen.

** Abweichung von Tabelle 1 Spalte 6 möglich, da dort Bezugspunkt die letzte vollständige Erhebung der besonders korruptionsgefährdeten Arbeitsgebiete ist

Tabelle 5 Ansprechpersonen in obersten Bundesbehörden

Oberste Bundesbehörden	AP bestellt	Förmliche Bestellung		Bestellung öffentlich bekannt gemacht		Zahl der Kontakte zwischen der AP		Kontakte zwischen Dienststellenleitung und AP			
		Ja	Nein	Ja	Nein	und Beschäftigten	und Bürgern	mind. monatlich	mind. jährlich	anlassbezogen	keine
BPrA	X	-	X	X	-	2	0	X	-	-	-
BKAmt	X	X	-	X	-	0	0	-	-	-	X
AA	X	X	-	X	-	23	36	-	X	-	-
BMI	X	X	-	X	-	0	2	-	-	-	X
BMJ	X	X	-	X	-	ca.15	-	-	-	X	-
BMF	X	X	-	X	-	12	0	-	-	X	-
BMWi	X	X	-	X	-	1	0	-	-	-	X
BMAS	X	X	-	X	-	10	0	-	-	X	-
BMELV	X	X	-	X	-	6	0	-	-	-	X
BMVg	X	X	-	X	-	130	25	X	-	-	-
BMFSFJ	X	X	-	X	-	0	0	-	-	X	-
BMG	X	X	-	X	-	0	1	-	X	-	-
BMVBS	X	X	-	X	-	55	2	-	X	X	-
BMU	X	X	-	X	-	4	1	-	-	-	X
BMBF	X	X	-	X	-	20	0	-	-	X	-
BMZ	X	X	-	X	-	10	0	-	-	-	X
BPA	X	X	-	X	-	36	0	X	-	-	-
PrBRH	X	X	-	X	-	25	6	-	-	X	-
BVerfG	X	X	-	X	-	93	0	X	-	-	-
BKM	X	X	-	X	-	25	0	-	X	-	-
BT	X	X	-	X	-	10	2	X	-	-	-
BR	X	X	-	X	-	3	0	-	X	-	-

Tabelle 6 Ansprechpersonen in Geschäftsbereichsbehörden

Geschäftsbereich	Förmliche Bestellung		Bestellung öffentlich bekannt gemacht		Kontakte zwischen der AP und Beschäftigten und Bürgern		Kontakte zwischen Dienststellenleitung und AP			
	Ja	Nein	Ja*	Nein			mindestens monatlich	mindestens jährlich	anlassbezogen	keine
	Anzahl der Behörden				Anzahl der Kontakte		Anzahl der Behörden (Mehrfachnennungen möglich)			
BPol	nicht erfasst									
BMI sonst. GB	15	0	15	0	339	12	2	6	7	0
BMJ	7	0	7	0	ca 42	-	2	-	-	5
BMF	15	1	15	1	198	0	8	6	2	1
BMF Zoll	58	1	59	0	750	4	41	3	17	2
BMWi	6	0	6	0	114	0	0	1	3	2
BMAS	8	0	8	0	160	92	2	5	1	0
BMELV	7	1	7	0	118	0	1	2	4	1
BMVg	9	1	9	0	521	43	6	2	6	1
BMFSFJ	2	0	2	0	10	0	0	0	0	2
BMG	5	0	5	0	97	3	1	0	4	0
BMVBS	22	0	22	0	268	3	9	4	8	2
BMU	3	0	3	0	80	4	2	0	1	0
BMBF	1	0	1	0	26	1	0	0	1	0
BKM	3	0	3	0	22	0	0	1	0	2
PrBRH	0	0	0	0	10	0	0	0	0	0

Tabelle 7 Sensibilisierung der Beschäftigten in obersten Bundesbehörden

Oberste Bundesbehörden	Sensibilisierung/Belehrung von Beschäftigten auf bkA durch					Wiederholung der Sensibilisierung/Belehrung				
	Schulungen	Gespräche mit Vorgesetzten	Gespräche mit der AP	IT-gestützte Lernprogramme	sonstiges	jährlich	nach bis zu 3 Jahren	nach über 3 Jahren	bei konkretem Anlass	keine regelmäßige Wiederholung
BPrA	X	-	X	-	-	-	-	-	-	X
BKAmt	X	X	-	-	X	-	-	-	-	-
AA	X	X	X	-	-	X	-	-	X	-
BMI	X	X	X	-	X	X	-	-	-	-
BMJ	X	X	X	-	X	-	-	-	X	-
BMF	-	X	X	-	-	-	-	-	-	X
BMWi	-	-	-	-	X	-	-	-	-	X
BMAS	X	X	-	-	X	Entwicklung eines Gesamtkonzeptes				
BMELV	X	-	-	-	X	-	-	-	-	X
BMVG	X	-	X	-	X-	X	-	-	-	-
BMFSF J	X	-	-	-	X	-	X	-	-	-
BMG	-	-	-	-	X	-	-	-	X-	-
BMVBS	X	X	X	-	X-	-	X	-	X	-
BMU	X	-	X	-	-	-	X	-	X	-
BMBF	In Planung									
BMZ	X	X	X	X	X	X	-	-	X	-
BPA	X	X	X	-	X	X	-	-	X	-
PrBRH	X	X	-	-	X	-	X	-	-	-
BVerfG										
BKM	-	X	X	-	X	-	-	-	X	-
BT	X	X	X	-	-	-	-	-	X	-
BR	X	X	-	-	-	-		x-	-	-

Tabelle 8 Sensibilisierung der Beschäftigten in Geschäftsbereichsbehörden

Geschäftsbereich	Sensibilisierung/Belehrung der Beschäftigten auf bkA durch					Keine Sensibilisierung/Belehrung	Wiederholung der Sensibilisierung/Belehrung				
	Schulungen	Gespräche mit Vorgesetzten	Gespräche mit der AP	IT-gestützte Lernprogramme	sonstiges		jährlich	nach bis zu 3 Jahren	nach über 3 Jahren	bei konkretem Anlass	keine regelmäßige Wiederholung
Anzahl der Behörden (Mehrfachnennungen möglich)											
BMI BPol	1	0	1	0	0	0	1	0	0	0	0
BMI sonst. GB	8	8	8	0	12	2	6	0	3	4	5
BMJ	3	4	2	2		1	1	-	1	3	2
BMF	9	10	6	0	11	3	10	3	1	6	0
BMF Zoll	25	28	33	1	7	7	21	18	5	28	6
BMWi	2	5	2	0	6	0	5	0	0	3	0
BMAS	6	6	2	1	3	0	3	2	0	4	2
BMELV	2	2	1	0	0	2	0	1	1	1	2
BMVg	6	7	6	3	4	1	8	3	0	5	1
BMFSFJ	1	1	1	0	1	0	0	1	0	2	0
BMG	2	3	5	0	4	0	1	0	0	5	0
BMVBS	20	15	10	0	13	0	12	6	1	10	0
BMU	2	0	2	0	2	0	0	1	0	2	1
BMBF	1	1	1	0	1	0	1	0	0	1	0
BKM	1	1	1	0	1	0	1	0	0	0	0
PrBRH	9	0	0	0	0	0	0	9	0	0	0